

be leuchtet

14. Juli 2016

Der RAIF kommt!

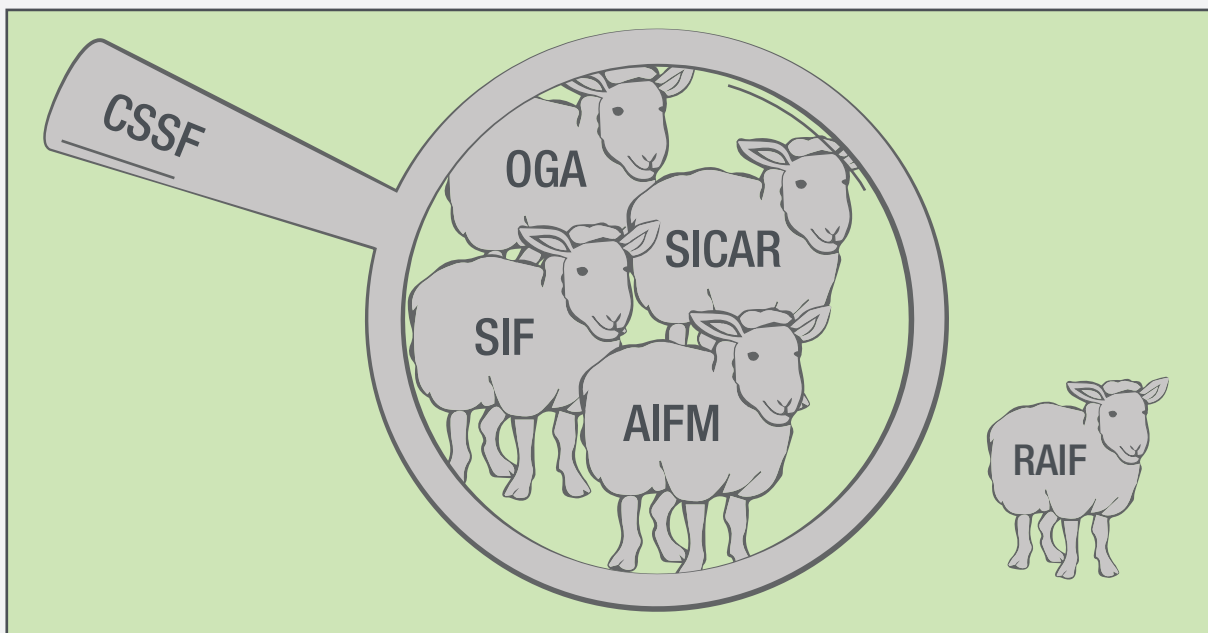
Luxemburg hat den geplanten neuen Fondstyp umgesetzt. Er vereint die Vorteile der spezialisierten Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 mit der Minimalaufsicht über Fonds nach der AIFM-Richtlinie. Der neue Fondstyp wird als „reservierter alternativer Investmentfonds“ (fonds d’investissement alternatif réservé) bezeichnet, abgekürzt als „RAIF“ oder „FIAR“.

Das Gesetz über reservierte alternative Investmentfonds ist heute von der Chambre des Députés beschlossen worden. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Gesetzes im Mémorial können in Luxemburg RAIFs aufgelegt werden.

Luxemburg hat mit dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds einen bewährten rechtlichen Rahmen für Fonds für institutionelle Anleger. Der spezialisierte Investmentfonds (SIF) bietet flexible Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Rechtsform und Anlagepolitik unter einem

vorteilhaften Luxemburger Besteuerungsregime. Diese Fonds stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF): Sie werden vor der Auflegung geprüft und genehmigt; auch jede wesentliche Änderung der Verträge bedarf der Zustimmung der CSSF. Daneben wird auch die Gesellschaft beaufsichtigt, die den Fonds verwaltet.

Seit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie im Juli 2013 können in Luxemburg auch Fonds außerhalb des Gesetzes vom 13. Februar 2007 oder anderer die Fonds betreffende Gesetze aufgelegt werden. Anders als der SIF unterliegen sie keiner (Produkt-) Regulierung; sie bedürfen keiner Genehmigung durch die CSSF. Nur die Manager sind nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds reguliert. Solche Fonds – auch „unregulierte AIF“ genannt – können nur in den Formen aufgelegt werden, die das Luxemburger Zivil- und Gesellschaftsrecht bietet. Ihre Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Luxemburger Steuerrechts.





Keine Aufsicht der CSSF über RAIF

Anders als der SIF unterliegt der RAIF nicht der Genehmigungspflicht und Aufsicht durch die CSSF. Die Regierung meint, dass die doppelte Aufsicht sowohl über den Fonds als auch über dessen Manager nicht notwendigerweise im Sinne von institutionellen und professionellen Anlegern sei, die bereit seien, aus Gründen der Kosten oder der Flexibilität auf den zusätzlichen Schutz zu verzichten.

Besteuert wird der RAIF wie der SIF oder wie die SICAR

Nach Art. 45 Abs. 1 schuldet der RAIF keine Steuer außer der *taxe d'abonnement* (unbeschadet der Erhebung der Stempel- oder Umschreibungssteuer und der Anwendung der nationalen Gesetzgebung über die Umsatzsteuer.

Quellensteuern auf Ausschüttungen werden nicht erhoben (Art. 45 Abs. 2)

Legt ein RAIF in Risikokapital an, kann stattdessen die Anwendung des Besteuerungsregimes nach Artikel 48 gewählt werden, das dem der SICAR entspricht.

Gestaltungsmöglichkeiten wie der SIF

Der RAIF kann wie der SIF alle möglichen Rechtsformen haben: FCP, SICAV und alle Rechtsformen, die das Luxemburger Recht kennt, insbesondere die Gesellschaftsformen nach dem Gesetz von 1915.

Wie beim SIF ist die Möglichkeit zur Bildung von Teilfonds hinter die Klammer gezogen, das heißt, sie besteht für alle RAIF, unabhängig von der Rechtsform. Wie der SIF muss auch der RAIF nach dem Grundsatz der Risikomischung anlegen, wenn er nicht, analog der SICAR, in Risikokapital investiert. Als Vehikel für einzelne Sachwerte ist der RAIF daher nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Statt Zulassung und Aufsicht sind einige Formalitäten vorgeschrieben:

- Der RAIF kann, wenn das Gesellschaftsrecht es zulässt, durch privatschriftlichen Vertrag gegründet werden (etwa die einfache und die spezielle Kommanditgesellschaft). Der vorgesehene Verwalter des RAIF muss die Gründung innerhalb von 5 Tagen vor einem Notar bestätigen, der diese Bestätigung beglaubigt.
- Zwecks Veröffentlichung im *Mémorial* muss die Gründung dem Handelsregister innerhalb von 15 Tagen nach der notariellen Beglaubigung unter Angabe des AIFM angezeigt werden;
- innerhalb von 20 Werktagen nach der notariellen Beglaubigung der Gründung muss sich der RAIF in eine beim Handelsregister geführte Liste einschreiben lassen.

Auch der Anlegerkreis ist der gleiche: Wie der SIF ist der RAIF den sachkundigen Anlegern, wie sie im Gesetz definiert sind, vorbehalten. Die Definition in Art. 2 des Gesetzes ist identisch mit Artikel 2 des SIF-Gesetzes.

Wofür also braucht man den RAIF?

Der RAIF kann also nicht mehr und nicht weniger als der SIF. Er kann aber schneller und kostengünstiger aufgelegt werden, weil die Aufsichtsbehörde nicht beteiligt werden muss. Das allerdings gilt auch für den unregulierten AIF.

Damit ist der wesentliche Vorteil des RAIF, dass er ohne die aufsichtsrechtliche Belastung durch Genehmigung und laufende Aufsicht aufgelegt werden kann, aber – anders als der unregulierte AIF – nicht auf die rein gesellschaftsrechtlichen Strukturen angewiesen ist. Die Effizienz beispielsweise der Umbrella-Struktur kann genutzt werden.

Auch das Besteuerungsregime ist vorteilhaft. Unregulierte AIF in Form von Kommanditgesellschaften sind bislang (nur) nach Auffassung der Luxemburger Finanzverwaltung nicht gewerblich tätig, da sie keinen gewerblichen Zweck verfolgen, sondern die Kapitalanlage. Für den RAIF besteht die Steuerfreiheit (mit Ausnahme der *taxe d'abonnement*) unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Regelung. Es bleibt dadurch kein Raum für Ausnahmen oder eine Änderung der Verwaltungsauffassung: die gesetzliche Steuerbefreiung des RAIF führt zu etwas mehr Rechtssicherheit.

Interessant ist der RAIF für deutsche steuerbefreite Anleger. Für viele dieser Anleger kommt die Beteiligung an einem unregulierten AIF nicht in Frage. Denn an einer Personengesellschaft können sich die deutschen steuerbefreiten Anleger nicht beteiligen, weil dadurch unter Umständen die Steuerbefreiung verloren gehen kann.

Als Kapitalgesellschaft unterliegt ein unregulierter AIF aber der Körperschaft- und Gewerbesteuer; deshalb werden unregulierte AIF in aller Regel nicht in dieser Form aufgesetzt. Damit hatten diese Investoren bislang keinen Zugang zu den kostengünstigeren unbeaufsichtigten Fondsstrukturen. Diese Lücke schließt der RAIF. An RAIF in Form einer Kapitalgesellschaft können sich die deutschen steuerbefreiten Investoren beteiligen, ohne ihre Steuerbefreiung zu gefährden. Durch die Steuerbefreiung des RAIF (mit Ausnahme der *taxe d'abonnement*) entsteht auf Fondsebene keine substantielle Steuerbelastung, zumal die gleichen Möglichkeiten der Befreiung von der *taxe d'abonnement* bestehen wie beim SIF.

Mit dem RAIF holt Luxemburg letztlich auch einen Rückstand gegenüber dem deutschen Spezial-AIF auf: diese können seit jeher ohne Genehmigung durch die BaFin aufgelegt werden.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-54
Fax +49 211 946847-01
harald.kuhn@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro